

Reichsgesetzblatt

Teil I

2013	Ausgegeben zu Berlin, den 03. März 2013	Nr. 2
------	---	-------

Tag	Inhalt	Seite
05. März 2013	Berordnung bezüglich der Unterschriften auf der Urkunde des gewählten vorläufig amtierenden Reichspräsidenten	02 bis 02

Auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches, am 21. Dezember 2006 und des Gesetzes zu den Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechten des nach Artikel 41 der Reichsverfassung amtierenden zu habenden Reichspräsidenten (Vorläufig Amtierender Reichspräsident) und dessen Wahl am 28. September 2012 wird wie folgt verordnet:

Berordnung über die Unterzeichnungsberechtigten der Ernennungsurkunde des vorläufig amtierenden Reichspräsidenten im Fall einer Verhinderung der amtierenden Außenministerin

vom 06. März 2013

Sollte die Reichsministerin des Auswärtigen Ingrid Hedwig Anna Schlotterbeck verhindert und bei der Wahl des vorläufig amtierenden Reichspräsidenten nicht anwesend sein und somit auch die Urkunde des in freier und geheimer Wahl gewählten vorläufig amtierenden Reichspräsidenten nicht am Wahltag von ihr unterschrieben werden können, so sind sowohl ein anderer Minister der Regierung des Deutschen Reiches als auch ein weiterer Vertreter des Reichsrates berechtigt, die Ernennungsurkunde des vorläufig amtierenden Reichspräsidenten zu unterzeichnen.



Die amtierende Reichsministerin der Justiz
für die amtierende Reichsregierung
in Vertretung für den Reichskanzler in Ruhestand
Dr. Monika Isolde Keuser